

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom 21. Juni 2018,
zuletzt geändert mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2023

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4
des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird
verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche
Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Vorderweißenbach (im folgenden
Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der
Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der
Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr errechnet sich wie folgt:
1. **Grundgebühr** für jedes angeschlossene Grundstück oder
Liegenschaften bis zu zwei Wohnungen **€ 1.630,00**
für jede weitere Wohnung zusätzlich 50 % der Grundgebühr.
 2. dazu kommen für bebaute Grundstücke
€ 6,60 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2
 3. **Mindestanschlussgebühr** für jedes angeschlossene Grundstück
jedoch **€ 2.620,00**
- (2) Die **Bemessungsgrundlage** für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung
die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die
Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren
oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung
ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
1. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-,
Geschäfts- oder Betriebszwecke, als Sport- und Fitnessanlagen, Bäder, WC's, Sauna,
Waschräume, Kellerbars, Hobbyräume usw. benutzbar ausgebaut sind.
 2. Schwimmbäder sind mit der Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage
einzubeziehen.
 3. Wintergärten sind in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.
 4. Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes
gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 5. Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die
Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch
nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für
Fleisch- und Milchprodukte eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes aus der
Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der
Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 60 % der
bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen
Bebauung.
 6. Für **gewerbliche Räume**, wie Lagerhallen, Werkstätten, Fabriken, Geschäftslokale u. dgl. sowie
für Schulen beträgt die Wasseranschlussgebühr je Liegenschaft für die ersten 1.000 m² die volle m²-

Gebühr nach Abs. 1 dieser Verordnung. Für die 1.000 m² übersteigende Flächen wird ein Abschlag von 40 Prozent gewährt.

7. Stiegenräume des Keller- und Dachgeschoßes, Schutzräume, Heizungs- und Brennstofflagerräume, Balkone, Terrassen, Loggien und Garagen werden in die Bemessungsgrundlage nicht miteinbezogen.

- (3) Für angeschlossene **unbebaute Grundstücke** ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine **ergänzende Wasseranschlussgebühr** zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen bebauten Grundstückes, insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes, ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2 gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.

- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine **Grundgebühr je Anschluss in Höhe von € 37,30** festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine **verbrauchsabhängige Gebühr** eingehoben. Diese beträgt **€ 1,95** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Bis zum Einbau des Wasserzählers wird ein jährlicher Wasserverbrauch von 40 m³ verrechnet.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr berechnet sich einheitlich für alle Grundstücke mit dem 40fachen der verbrauchsabhängigen Gebühr pro Kubikmeter nach § 4 Abs. 3.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs.5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr gem. § 4 und der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und der sich aus der Abrechnung ergebende Restbetrag am 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten. Für die Höhe der vierteljährlichen Teilzahlung ist die Abrechnung des Vorjahres maßgebend.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gartner Leopold